

3.1.2. Besonderheiten des Gegenstands der Beweisführung im Ermittlungsverfahren gegen Wiederholungstäter

Im Ermittlungsverfahren gegen Wiederholungstäter⁴⁹ muß sich die Beweisführung auch auf solche Erkenntnisse über Tatsachen erstrecken, aus denen zu ersehen ist, ob ein innerer Zusammenhang zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat, die Gegenstand des schwebenden Strafverfahrens ist, besteht und worin die Gründe der erneuten Straffälligkeit liegen. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen den Wiederholungstäter können nur dann richtig individualisiert und effektive Hinweise für seine Umerziehung innerhalb oder außerhalb des Strafvollzugs nur dann erarbeitet werden sowie die Aktivität der Werk tätigen auf die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen für die wiederholte Straffälligkeit nur dann gelenkt werden, wenn schon das Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren exakt herausarbeitet, in welchem Verhältnis die Gründe der erneuten Straftat zu den Ursachen vergangener Kriminalität des Beschuldigten stehen.

Damit die zur Untersuchung stehende Tat ins richtige Verhältnis zur gesamten gesellschaftlichen Grundhaltung des Täters gesetzt werden kann, müssen aufgeklärt werden:

- Art und Anzahl der Vorstrafen,
- die Rückfalldynamik und Größe der Intervalle,
- die Motive der Rückfalltaten,
- die Art und Weise der Tatbegehungen, die verbrecherische Intensität,
- die Einstellung des Täters zu den verletzten gesellschaftlichen Verhältnissen,
- sein soziales Milieu und Verhaltenssystem,
- Führung im Strafvollzug, Wirkung der vorangegangenen Strafen,
- staatliche und gesellschaftliche Bemühungen nach den Vorstrafen, Verhalten des Täters dazu, Wirkung der Wiedereingliederungsmaßnahmen.⁵⁰

Zum frühesten Zeitpunkt muß bereits im Ermittlungsverfahren der Strafregisterauszug angefordert werden. Eigene Unterlagen der Untersuchungsorgane, die im Zusammenhang mit früheren Ermittlungen gegen denselben Beschuldigten entstanden sind, reichen nicht aus. Aus ihnen läßt sich nicht ersehen, ob die notierten Vorkommnisse zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben oder (wenn die Unterlagen des Untersuchungsorgans selbst auf diese Tatsache hinweisen) ob das rechtskräftige Urteil inzwischen kassiert, im Kassationsverfahren abgeändert oder im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wurde. Selbst in den Akten befindliche Strafregisterauszüge über früher geführte Strafverfahren sind